

**Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Treuen
- Hebesatzsatzung -**

Auf Grund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 09.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Treuen erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer	
a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	315,00 v.H.
b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	410,00 v.H.
Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	390,00 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Treuen, den 10.12.2015

A. Jedzig
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.